

UCM-NACHRÜSTUNG IHRES AUFZUGS

Im Gegensatz zu Transportmitteln, deren Zugang beschränkt und genehmigungspflichtig ist (z. B. Autos), sind Aufzüge offen zugänglich. Daher darf von ihnen keine Gefahr ausgehen. Beispielsweise müssen in die Kabine hereinkrabbelnde Kleinkinder und neugierige Haustiere immer sicher sein. Das Thema Sicherheit von Aufzügen ist in Deutschland keine Freiwilligkeit. Der Betreiber unterliegt der Betriebssicherheitsverordnung, die unter anderem den Betrieb des Aufzugs nach aktuellem Stand der Technik vorschreibt.

Sicherheit und Zugänglichkeit nach DIN EN 81-20

Der Stand der Technik ist definiert in der Normenreihe DIN EN 81. Diese hat sich in den vergangenen Jahren zugunsten der Sicherheit weiterentwickelt. Betreiber von Aufzügen stehen vor der Aufgabe, den sicheren Betrieb ihrer Anlagen regelmäßig zu hinterfragen. Nur so kann das Gefährdungspotenzial erkannt und das Haftungsrisiko eingeschätzt werden. Denn Betreiber haften bei einem Unfall immer dann, wenn dieser durch den Stand der Technik hätte verhindert werden können.

DIE LÖSUNG: NACHRÜSTEN!

Als Servicepartner empfehlen wir Ihnen die Nachrüstung eines UCM-Schutzsystems an Ihren Aufzügen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden. Alle Anlagen, die ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommen wurden, müssen gesetzlich bereits ab Werk über ein UCM-Schutzsystem verfügen.

Mit unserer Lösung

- erhöhen Sie die Sicherheit des Aufzugs für Nutzer und Wartungspersonal,
- sorgen für minimale Ausfallzeiten während der Umbauphase und
- handeln im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung.

UCM – WAS IST DENN DAS?

Ein wesentliches Risiko an Aufzügen, die vor dem Jahre 2012 in Betrieb genommen wurden, ist das sogenannte „unintended car movement“ (UCM). Analysen an Aufzügen haben ergeben, dass ein Defekt zentraler Bauteile – elektrischer und/oder mechanischer Natur – dazu führen kann, dass sich die Kabine plötzlich und unerwartet bei geöffneten Türen aus der Haltestelle bewegt. Dieser Fall ist weltweit an Anlagen unterschiedlicher Hersteller aufgetreten und hat zu schweren Unfällen geführt. Daher wurde der Stand der Technik (DIN EN 81) von gesetzlicher Seite angepasst und für alle Aufzüge ein UCM-Sicherheitssystem verpflichtend eingeführt.



GELTENDE VORSCHRIFTEN – EINFACH ERKLÄRT

DAS MAß ALLER DINGE: DIE NORMENREIHE DIN EN 81

Die Norm definiert die Standards zu Sicherheit, Betriebszustand und Zugänglichkeit von Aufzügen und damit ihre konstruktive bzw. technische Ausführung im Sinne einer bestmöglichen Sicherheit aller Verwender.

AKTUELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN FÜR AUFZÜGE JEDEN TYP UND HERSTELLERS

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) definiert:
§ 2 Im Sinne dieses Gesetzes [...] 30. sind überwachungsbedürftige Anlagen [...] e) Aufzugsanlagen [...]

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sagt:
§ 2 (1) Arbeitsmittel sind (...) überwachungsbedürftige Anlagen
§ 4 (1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber (...) festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

In den Handlungsanleitungen zum Technischen Regelwerk für Betriebssicherheit (TRBS 1121) heißt es:

3.1. Der Stand der Technik für Aufzugsanlagen wird durch die Normenreihe DIN EN 81 beschrieben.

FORDERUNG ZUM UCM-SCHUTZSYSTEM IN DER DIN EN 81-20 (STAND DER TECHNIK)

5.6.7: Schutz gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs

5.6.7.1: Aufzüge müssen mit einer Schutzeinrichtung zur Verhinderung oder zum Anhalten einer unbeabsichtigten Bewegung des Fahrkorbs von der Haltestelle weg, wenn die Schachttür nicht verriegelt und die Fahrkorbtür nicht geschlossen ist, ausgestattet werden, die infolge eines beliebigen Fehlers am Triebwerk oder in der Antriebssteuerung, wovon die sichere Fahrkorbbewegung abhängt, auftreten kann.

5.6.7.2: Diese Schutzeinrichtung muss in der Lage sein, eine unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs zu erkennen, den Fahrkorb anzuhalten und zu halten.

IHRE PFLICHTEN ALS ARBEITGEBER (BETREIBER)



- Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihren Aufzug technisch auf dem neuesten Stand zu halten.
- Sie haften, wenn ein Verwender (Nutzer, Wartungspersonal) aufgrund überholter Technik zu Schaden kommt.
- Die zurzeit geltenden Vorschriften der DIN EN 81 definieren maßgeblich den aktuellen Stand der Technik.

ANFORDERUNGEN AN SIE



Aus den geltenden Normen und Gesetzen ergeben sich folgende Vorgaben zum UCM-Schutz:

- Der Aufzug muss bündig ohne Stolperkante in der Etage anhalten.
- Bei Abweichungen muss die Bündigkeit auch bei geöffneten Schacht- und Kabinentüren durch eine automatische Höhenregulierung wiederhergestellt werden.
- Ein zusätzliches Sicherheitssystem überwacht die Bewegung und stoppt die Kabine sicher, wenn sie im Fehlerfall mit offenen Türen aus der Etage fährt. Aufzüge, die vor 2012 in Verkehr gebracht wurden, benötigen Maßnahmen, um diese Vorgaben umzusetzen und einen sicheren Betrieb nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.